



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung

#### über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

#### § 1

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des 34. Dahlienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 02. September 2012 von 12.00 - 18.00 Uhr**

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 23.07.2012

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**

### Verordnung

#### über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

#### § 1

In der **Gemeinde Harth – Pöllnitz** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12. -18.00 Uhr öffnen:

**Herbstfest - Sonntag, den 09. September 2012  
Möbellandkirmes - Sonntag, den 04. November 2012**

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 23.07.2012

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**



## Bekanntmachung

Die Firma Autohof Schaub (Inhaber: Herr Rolf Schaub), Grüna Nr. 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, hat mit Datum vom 01.06.2012 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer bestehenden Altautoverwertungsanlage in 07937 Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Niederböhmersdorf, Flur 2, Flurstücke 420 (Teilstück), 421/7 (Teilstück) und der Gemarkung Zeulenroda, Flur 31, Flurstück 3486/2 (Teilstück), gestellt.

Die Änderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- die Erweiterung der Lagerflächen auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände sowie
- die Neufestlegung der Lagermengen für Altfahrzeuge, die entnommenen Betriebsflüssigkeiten und demontierten Teile.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), unter Nr. 8.7.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Altautoverwertungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt - Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 117, 07973 Greiz - auf Antrag zugänglich.

gez.  
Zschiegner  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung

### der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 11.07.2012, 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. VV 04/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2011 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleiterin/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG: 9

davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

#### Beschluss Nr. VV 05/12

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** in Höhe von 193.525,20 € und einem Gewinn im Betriebszweig **Abwasser** in Höhe von 13.642,05 € festzustellen. Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 123.272,78 € zur Darlehensablösung per 30.12.2012 verwendet, 70.252,42 € werden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 13.642,05 € wird mit dem „Verlust des Vorjahres“ in Höhe von 841.647,99 € verrechnet.

Im Übrigen wird der verbleibende „Verlust des Vorjahres“ auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG: 9

davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0



Greiz

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 06/12**

Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe sollen auch weiterhin innerorts in Eigenregie der straßenreinigungspflichtigen Verbandsmitglieder gereinigt werden. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, mit den Verbandsmitgliedern - vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat und die Verbandsversammlung - die notwendigen Verträge abzuschließen und eine Präzisierung der Verbandssatzung vorzubereiten.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG: 9

davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

**L A D U N G**

**zur 4. Verbandsversammlung im Jahr 2012  
des Zweckverbandes TAWEG**

**am Mittwoch, dem 23. August 2012 / 15.00 Uhr  
in der Geschäftsstelle  
des Zweckverbandes TAWEG,  
Beratungsraum,  
An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz**

**Tagesordnung****Nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 09.12.2005  
Beschluss Nr. VV 07/12  
Beschluss Nr. VV 08/12

TOP 8 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Grüner  
Verbandsvorsitzender

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
für die Benutzung der  
öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes  
Wasser/Abwasser Zeulenroda  
(Wasserbenutzungssatzung - WBS -)**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

**Artikel I**

1. § 3, Begriffsbestimmungen, wird im Unterpunkt „Anlagen des Grundstückseigentümers“ wie folgt geändert:

- Ersetzen der Passage:  
„sowie Leitungen, Zählerbügel usw. mit Ausnahme des Wasser zählers“

durch

„mit Ausnahme der Wasserzähleranlage“

2. § 9, Anlage des Grundstückseigentümers, wird in Absatz 1, Satz 1 wie folgt geändert:

- Ersetzen der Passage:

„mit Ausnahme des Wasserzählers“

durch

„mit Ausnahme der Wasserzähleranlage“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 11.06.2012

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2012

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2012 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 10. November 2012 statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen. Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

**26. Oktober 2012**

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.  
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.  
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.  
Lehrgangsleiter: Herr Herbert Günthel, Tel. 036603-62842

Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
Daniel Wüstner

## Ungültigkeitserklärung

### Bundesjagdschein Nr. 29/04

Der Inhaber o. g. Bundesjagdscheines hat den Verlust des Dokumentes gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt. Der Bundesjagdschein, ausgestellt vom Landkreis Greiz, wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez. Gabriele Beck  
Sachbearbeiterin  
untere Jagdbehörde

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.